

§ 70 StVollzG — Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Strafvollzugsgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Gefangene darf in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands
 - 1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
 - 2. das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.
- (3) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

Zitiervorschlag: § 70 StVollzG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StVollzG/70>